

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie schmökern gerade in der fünften Auflage dieses Fachbuchs. Das zeigt uns, dass beim Thema CE-Kennzeichnung offenbar weiterhin Informationsbedarf besteht.

Was hat sich seit der letzten Ausgabe hinsichtlich der CE-Kennzeichnung getan?

► **Neue Maschinenverordnung auf dem Markt der Union bereitgestellt**

Am 29.06.2023 war es so weit: Die Nachfolge-Rechtsvorschrift der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht.¹

Die neue Maschinenverordnung ist ab dem 20.01.2027 anzuwenden. Bis dahin gilt weiterhin die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Gegen die sofortige Anwendung der Maschinenverordnung spricht nichts, schließlich fordert sie nicht weniger als die Maschinenrichtlinie. Allerdings darf vor dem 20.01.2027 die Konformität von Maschinen und dazugehörigen Produkten zur Maschinenverordnung nicht erklärt werden. Nebenbei: Weil die neue Rechtsakte eine Verordnung ist, bedarf sie nicht der Umsetzung in nationales Recht, wie das bei europäischen Richtlinien der Fall ist. Das heißt, dass die Maschinenverordnung direkt und unmittelbar in allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt.

Obwohl der Prozess zur Neufassung der Maschinenrichtlinie von der ersten Umfrage bis zur Veröffentlichung als Maschinenverordnung im Amtsblatt der EU ungefähr fünf Jahre gedauert hat, halten sich die tatsächlichen Neuerungen in Grenzen.

Die umfangreichsten Neuerungen sind der Anpassung der Inhalte an das New Legislative Framework (neuer Rechtsrahmen – NLF) geschuldet. So sind jetzt endlich die Pflichten der Einführer und Händler verschriftlicht, die in der Maschinenrichtlinie nicht enthalten sind.

¹ Die dortige Fundstelle lautet: ABl. L 165 vom 29.06.2023, S. 1–102.

► **Blue Guide reloaded**

Der Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) wurde einer gründlichen Renovierung unterzogen. Was ist der Zweck dieses Leitfadens? Als Antwort sei aus ihm zitiert: „Mit diesem Leitfaden soll ein Beitrag zum besseren Verständnis der Produktvorschriften der EU sowie zu ihrer einheitlicheren und konsequenteren Anwendung in den verschiedenen Bereichen und im gesamten Binnenmarkt geleistet werden. Der Leitfaden richtet sich an die Mitgliedstaaten sowie an all jene, die mit den Vorschriften zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs und eines hohen Schutzniveaus innerhalb der Union vertraut sein sollten (z.B. Handels- und Verbraucherverbände, Normungsorganisationen, Hersteller, Einführer, Händler, Konformitätsbewertungsstellen und Gewerkschaften). Er beruht auf der Konsultation aller interessierten Parteien.“

Nebenbei: Der Blue Guide ist mittlerweile 23 Jahre alt. So lange gibt es ihn schon.

Die Überarbeitung war erforderlich, weil sich Änderungen bei CE- und Nicht-CE-Rechtsvorschriften, der Marktüberwachung und durch den Brexit ergeben haben. Neu aufgenommen wurden Erläuterungen zu den Verordnungen (EU) 2019/515 und 2019/1020. Die Erläuterungen zum Thema „wesentliche Veränderungen“ wurden präzisiert. Ebenfalls behandelt wird nun das Thema Software und der Umgang damit, z.B., ob durch Änderung der Software in der Steuerung einer Maschine diese eine wesentliche Veränderung erfährt oder nicht.

► **Produkte jetzt (hoffentlich) noch sicherer: die neue Produktsicherheitsverordnung**

Die neue Produktsicherheitsverordnung wurde am 23.05.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie gilt ab dem 13.12.2024. Mit der neuen Produktsicherheitsverordnung werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

- Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit: Mit der Aufhebung dieser Richtlinie ist auch die deutsche Umsetzung in Gestalt des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) Geschichte – jedenfalls zum 13.12.2024.
- Richtlinie 87/357/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden

Folgende Rechtsvorschriften werden geändert:

- Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung
- Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Die ProdSV als europäische Rechtsakte bedarf nicht der nationalen Umsetzung. Sie gilt in allen EU-Mitgliedstaaten direkt und unmittelbar.

Sie gilt nunmehr ausschließlich für Verbraucherprodukte, entspricht in Bezug auf Wirtschaftsakteure dem neuen Rechtsrahmen (NLF), verankert die wesentliche Veränderung im Rechtstext, präzisiert den Fernabsatz und, last, but not least werden Mitgliedstaaten, Behörden und Wirtschaftsakteure verpflichtet, das Safety Gate und Safety Business Gateway zu nutzen, um gefährliche Produkte anzuprangern und Korrekturmaßnahmen zu veröffentlichen.

BREXIT und kein Ende

Nachdem die Übergangsfrist von der CE-Kennzeichnung zur UKCA- bzw. UKNI-Kennzeichnung mehrfach und zuletzt auf 31.12.2024, 23 Uhr verlängert wurde, trägt sich die britische Regierung mit dem Gedanken, die CE-Kennzeichnung auch über den genannten Termin hinaus anzuerkennen, möglicherweise ad infinitum. Der Gedanke wurde bereits auf der Website von GOV.UK veröffentlicht, ist aber noch nicht in trockenen gesetzlichen Tüchern.

Halten Sie sich also auf dem Laufenden, wenn Sie Produkte, die der CE-Kennzeichnung unterliegen, auf dem UK-Markt bereitstellen wollen (<https://www.gov.uk/government/news/uk-government-announces-extension-of-ce-mark-recognition-for-businesses>).

Ansonsten ist vieles beim Alten geblieben:

Das Tagesgeschäft gibt weiterhin nicht den Spielraum her, sich einmal von Grund auf mit der CE-Kennzeichnung zu beschäftigen.

Und so sammeln sich im Lauf der Zeit immer wieder Fragen an, die beantwortet werden wollen, wie z.B.: „Muss ich die Risikobeurteilung meinen Kunden aushändigen?“, „Welche europäischen

Rechtsvorschriften und Normen muss bzw. kann ich anwenden?“, „In welcher Sprache muss ich meine Betriebsanleitung liefern?“, „Wer unterschreibt die EG- bzw. EU-Konformitätserklärung?“.

Diese Fachbroschüre wendet sich deshalb wie auch bisher an folgende Organisationseinheiten im Unternehmen: Konstruktion und Entwicklung, Unternehmensleitung, Einkauf, Fertigung, technische Redaktion, Vertrieb, Qualitätssicherung, betrieblicher Arbeitsschutz, Rechtsabteilung, Product Compliance Officers und CE-Verantwortliche.

Und es geht nach wie vor um das große Ganze und die Darstellung der Zusammenhänge.

Vor diesem Hintergrund soll das vorliegende Werk eine kurzweilige und appetitanregende Lektüre sein, die Sie auf einer Zugfahrt, während eines Flugs oder einfach zu Hause genießen können. Und natürlich auch bei der Arbeit, als kleines Kompendium für alle Fälle.

Spoiler Alert

Wenn Sie sich die Spannung auf die Zukunft erhalten möchten, überspringen Sie diesen Absatz und setzen die Lektüre ab Kapitel 1 „Begriffe“ oder mit irgendeinem anderen Kapitel fort.

Bekanntlich hat der Gesetzgeber auf europäischer, aber auch auf nationaler Ebene „Hummeln im Hintern“. Das führt zu immer neuen und überarbeiteten Rechtsvorschriften.

Für die nahe und mittlere Zukunft werden folgende Rechtsvorschriften erwartet:

- ▶ die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) Diese wird Stand Juli 2023 die CE-Kennzeichnung für KI enthalten.
- ▶ die neue Produkthaftungsrichtlinie, die zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte führen wird und u.a. die Haftung für KI thematisieren wird

- ▶ die neue Batterieverordnung zur Aufhebung der Batterierichtlinie 2006/66/EG und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 zur Marktüberwachung
Die Batterieverordnung soll Stand Juli 2023 die CE-Kennzeichnung für Batterien verpflichtend machen.
- ▶ eine neu gefasste Ökodesign-Richtlinie
- ▶ Neues zur Cybersecurity
- ▶ ... to be continued.

Ich wünsche Ihnen ein entspannendes Lesevergnügen.

Jörg Ertelt

2 Was bedeutet CE-Kennzeichnung eigentlich – und was nicht?

Auf vielen Produkten prangt die CE-Kennzeichnung.



Was die CE-Kennzeichnung bedeutet, sagt der unscheinbare Satz:

„Mit der CE-Kennzeichnung bescheinigt der Hersteller die Konformität des Produkts mit allen anzuwendenden Rechtsvorschriften, in denen ihre Anbringung vorgesehen ist.“

Das war's. Mehr kommt nicht.

Die geltenden bzw. wesentlichen Anforderungen finden sich in CE-Rechtsvorschriften sowie deren nationalen Umsetzungen. Die Anforderungen in diesen CE-Rechtsvorschriften sind allgemein gehalten. Konkretisiert werden die Anforderungen in harmonisierten Normen, von denen noch die Rede sein wird.

Geltende bzw. wesentliche Anforderungen

Damit ist auch klar, was die CE-Kennzeichnung nicht bedeutet: Sie ist kein Qualitäts- oder Sicherheitssiegel oder ein Ursprungszeichen. Letzteres bedeutet, dass die CE-Kennzeichnung keine Rückschlüsse darauf zulässt, wo ein Produkt hergestellt wurde.

Adressaten der CE-Kennzeichnung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vertreten durch die jeweiligen nationalen Marktaufsichtsbehörden. Deren Aufgabe ist es zu

Adressaten der CE-Kennzeichnung

prüfen, ob Produkte den geltenden Anforderungen genügen und sicher sind.

Die Vielfalt der Produkte mit CE-Kennzeichnung ist erstaunlich.

So findet sich die CE-Kennzeichnung z.B. auf Toastern, Leuchtmitteln, Lampen, elektrisch höhenverstellbaren Schreibtischen, Sonnenbrillen, Biergläsern mit Eichstrich (!), Mauersteinen, Maschinen, Stahlbauten, Wohlfühlsesseln mit elektrisch verstellbarer Rückenlehne, Smartphones – überhaupt auf mobilen Endgeräten aller Art –, auf weißer Ware wie Geschirrspülern und Kühlschränken, auf Wagenhebern, Spielzeug, Aufzügen, Rolltreppen usw.

Daneben gibt es eine ganze Reihe von Produkten, die keine CE-Kennzeichnung aufweisen. Dazu gehören z.B. einfache Stühle und Tische, Möbel aller Art, Textilien, Teebeutel, Kaffeepads, Bücher (!), Bodenbeläge wie Laminat, Farben usw.

Allerdings gilt: Was nicht ist, kann noch werden. Die EU-Kommission hat noch jede Menge Rechtsvorschriften in der Pipeline, die künftig die CE-Kennzeichnung für Produkte vorsehen, die Stand heute nicht der CE-Kennzeichnung unterliegen.

*Produkte mit
und ohne
CE-Kennzeichnung*

Bei dieser Betrachtung drängt sich eine Frage geradezu auf: Weshalb gibt es Produkte mit und Produkte ohne CE-Kennzeichnung?

Die Antwort ist simpel: weil es CE-Rechtsvorschriften gibt, die eine CE-Kennzeichnung für Produkte fordern, die vom Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschriften erfasst werden. Damit wird dem freien Warenverkehr in der Europäischen Union Rechnung getragen.

*Verbotene
CE-Kennzeichnung*

Das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf Produkten, die nicht von einer CE-Rechtsvorschrift erfasst werden, ist verboten.²

Ein letzter, motivierender Hinweis: Die Durchführung der CE-Kennzeichnung dient nicht dem Ziel, lediglich den Amtsschimmel zufriedenzustellen.

2 vgl. § 7 Produktsicherheitsgesetz „CE-Kennzeichnung“ Abs. 2 Ziffer 1

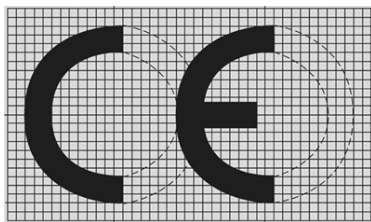
Nein. Sondern:

Die Durchführung der CE-Kennzeichnung dient ausschließlich dem hehren Ziel, sichere Produkte zu konstruieren und herzustellen, die entweder in Verkehr gebracht oder für den Eigengebrauch in Betrieb genommen werden. Da dieses Ziel im Paragrafenschungel gerne untergeht, sei es hier ausdrücklich erwähnt.

*Ziel der
CE-Kennzeichnung*

Fragen und Antworten zur CE-Kennzeichnung

- ▶ **Seit wann gibt es die CE-Kennzeichnung?**
Der Grundstein für die CE-Kennzeichnung wurde 1985 mit einer Entschließung des EG-Rates gelegt und sollte dazu beitragen, technische Handelshemmnisse innerhalb der EU abzubauen.
- ▶ **Wer bringt das CE-Kennzeichen auf einem Produkt an?**
Dies ist dem Hersteller des jeweiligen Produkts oder seinem Bevollmächtigten vorbehalten – die Wirtschaftsakteure Einführer und Händler sind nicht berechtigt, die CE-Kennzeichnung an Produkten anzubringen.
- ▶ **Hat das CE-Kennzeichen ein bestimmtes Schriftbild oder genügen die Buchstaben C und E?**
Die CE-Kennzeichnung hat ein bestimmtes Schriftbild. Dieses ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten hinterlegt.



Weitere Fragen und Antworten zur CE-Kennzeichnung finden Sie im Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) in Anhang 5 „Häufig gestellte Fragen zur CE-Kennzeichnung“.